

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1025, 16/1524 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts wird zum einen das deutsche Genossenschaftsrecht modernisiert und den Bedingungen der Zeit angepasst. Die Änderungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes, die sich aufgrund der Beratungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages unter Einbeziehung von Sachverständigen ergeben haben, stellen eine im Verhältnis zu den Vorschlägen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung begrüßenswerte Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts dar. Das neue deutsche Genossenschaftsgesetz wird dazu beitragen, dass mehr Genossenschaften gegründet und kleine Genossenschaften von Bürokratie und unnötigen Regelungen befreit werden. Damit wird den der Rechtsform der Genossenschaft innewohnenden Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung besonderer Ausdruck verliehen. Die Genossenschaften werden im Wettbewerb gestärkt.

Mit dem Gesetz sollen des Weiteren die Vorgaben durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft sowie durch die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches

Recht umgesetzt werden. Bei dieser Umsetzung ist es zum Vorteile deutscher Gesellschaften, Genossenschaften sowie der deutschen Wirtschaft notwendig, EU-Vorgaben 1 : 1 umzusetzen und nicht zum Nachteil deutscher Unternehmer und damit deutscher Arbeitsplätze auszuweiten.

Durch die Einführung der Europäischen Genossenschaft wird nach der Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) auch für Genossenschaften eine europäische Rechtsform zur Verfügung gestellt. Diese neue europäische Rechtsform soll den Besonderheiten der Genossenschaften gerecht werden, die als eigenständige und freiwillige Vereinigungen von Personen der Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Interessen und Bedürfnisse mittels eines in Gemeineigentum befindlichen und demokratisch gelenkten Unternehmens dienen.

Für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Genossenschaften im europäischen Wettbewerb und im Interesse ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ist die Einführung der Europäischen Genossenschaft in Deutschland ein wichtiger Schritt. So können lange historische Traditionen der deutschen Genossenschaften bewahrt werden und sich auch auf europäischer Ebene weiterentwickeln. Genossenschaften stellen einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden Faktor der deutschen Wirtschaft dar. Es ist wichtig, ihnen im Zusammenhang mit der Gründung Europäischer Genossenschaften im Rahmen der europäischen Vorgaben möglichst viele Freiräume zu gewähren und sie nicht durch beengende Regelungen im europäischen Wettbewerb einzuschränken. Es sollten vielmehr alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die der Erleichterung der Gründung Europäischer Genossenschaften unter Einbeziehung deutscher Gesellschaften und Genossenschaften dienen.

Die Europäische Genossenschaft kann auf verschiedene Weise gegründet werden: durch Neugründung, Verschmelzung oder Umwandlung. Voraussetzung ist stets, dass die Gründer aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten stammen. Um die Beteiligung von deutschen Gesellschaften und Genossenschaften an Gründungen zu unterstützen und zu fördern, ist sicherzustellen, dass ausländische Gesellschaften oder Genossenschaften, die mit einer deutschen Gesellschaft oder Genossenschaft eine Europäische Genossenschaft gründen wollen, durch die deutschen Vorschriften der Umsetzung von EU-Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer nicht von einer Gründung insbesondere durch Verschmelzung abgehalten werden.

Ein gewichtiges Kriterium für die Gründung einer Europäischen Genossenschaft zusammen mit einer deutschen Genossenschaft sind für Genossenschaften mit Sitz in anderen europäischen Mitgliedstaaten die deutschen Umsetzungsvorschriften zur Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer. Wie bereits bei der Umsetzung der EU-Vorgaben zur Europäischen Gesellschaft wiederholt deutlich wurde, stellt der Export der deutschen Mitbestimmung in europäische Unternehmensformen einen Hemmschuh für deutsche Unternehmen und damit für die Förderung deutscher Arbeitsplätze dar.

Die EU-Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft erlaubt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft entweder mit dem dualistischen Modell (Aufsichts- und Leitungsorgan) oder dem monistischen Modell (Verwaltungsorgan). Die Einführung des monistischen Systems für die Europäische Genossenschaft ist ein wichtiger Schritt für die Gründung der Europäischen Genossenschaft. Eine Auswahl zwischen dem dualistischen Modell und dem monistischen System bedeutet für die Unternehmen eine größere Wahl- und Entscheidungsfreiheit im internationalen Kontext. Insbesondere ausländischen Investoren aus dem angelsächsischen Rechtsraum ist das monistische System bekannter und vertrauter.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der monistisch organisierten Europäischen Genossenschaft bestimmt sich nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer. Danach wird in der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung entweder gemäß dem Verhandlungsverfahren oder gemäß der Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in dieser Richtlinie getroffen. Wird in dem Verhandlungsverfahren keine Einigung über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft erzielt, soll sich nach einer im Anhang zur Richtlinie formulierten Auffangregelung die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern richten, der in den Organen der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft bestanden hat. Das höchste jeweilige nationale Niveau der Mitbestimmung ist damit maßgeblich für die Zahl der Arbeitnehmervertreter.

Da es im deutschen Recht nur das dualistische System gibt, nicht jedoch ein monistisches System, muss das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts für die Fälle, in denen keine Einigung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats getroffen wird, nach der Auffangregelung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer die Grundsätze des deutschen Mitbestimmungsrechts für das dualistische System auf das monistische System übertragen. Für die Übertragung der Regelungen der Mitbestimmung auf das monistische System gilt nach den EU-Vorgaben, dass die Beteiligung von Arbeitnehmern nicht beseitigt oder eingeschränkt werden darf. Die bisherigen Regelungen zur Mitbestimmung sollen demnach – ausgehend von den entsprechenden EU-Vorgaben – erhalten bleiben. Es bestehen jedoch keine EU-Vorgaben dahin gehend, dass die Regelungen der Mitbestimmung, sofern sie nach innerstaatlichem Recht z. B. für das kontrollierende und beaufsichtigende Organ galten, auf das geschäftsführende Organ auszudehnen sind.

Die deutschen Regelungen zur Mitbestimmung beziehen sich auf das dualistische System mit Aufsichtsrat und Vorstand. Die Funktionen dieser zwei Organe gehen in der monistischen Europäischen Genossenschaft vollständig in einem einzigen Verwaltungsorgan auf. Das bedeutet: Der Verwaltungsrat ist zugleich Leitungs- und Überwachungsorgan der Europäischen Genossenschaft. Die Übertragung der Grundsätze der paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat einer monistischen Europäischen Genossenschaft ohne funktionale und qualitative Anpassung, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, bedeutet daher einen Machtzuwachs der Arbeitnehmervertreter in einer monistisch geführten Europäischen Genossenschaft.

Die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat wären nach Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zusätzlich zu den Kontrollfunktionen, die den Aufgaben des Aufsichtsrats im dualistischen System entsprechen, auch in unternehmerische Entscheidungen einzubinden, die im dualistischen System vom Vorstand getroffen und vom mitbestimmten Aufsichtsrat nur überwacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Mitbestimmungsgesetz (1. März 1979 – 1 BvR 532,533/77, 419/78, 1 BvL 21/78) die paritätische Mitbestimmung mit Artikel 14 des Grundgesetzes für vereinbar erklärt – dies jedoch unter der Prämisse, dass der Gesetzgeber sich jedenfalls dann innerhalb der Grenzen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung halte, wenn die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht dazu führt, dass über das im Unternehmen investierte Kapital gegen den Willen der Anteilseigner entschieden werden kann, wenn diese nicht auf Grund der Mitbestimmung die Kontrolle über die

Führungsauswahl im Unternehmen verlieren und wenn ihnen das Letztentscheidungsrecht belassen wird.

Das Mitbestimmungsniveau in Deutschland wird durch die Vorschläge des Gesetzentwurfs über die europäischen Vorgaben hinaus deutlich ausgeweitet. Diese Ausweitung der Mitbestimmung auf das Leitungsorgan einer Genossenschaft wird insbesondere ausländische Investoren von Investitionen in Europäische Genossenschaften mit Beteiligung deutscher Genossenschaften oder Gesellschaften abschrecken, nicht aber sie zu wünschenswerten Investitionen ermuntern. Durch die Europäische Genossenschaft werden so in Deutschland keine Arbeitsplätze geschaffen, sondern in das Ausland unter Ausschluss deutscher verschmelzungswilliger Genossenschaften verlagert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. durch entsprechende gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass die in Deutschland geltenden Grundsätze der Unternehmensmitbestimmung bei der Einführung der Europäischen Genossenschaft nicht ausgeweitet, sondern qualitativ, funktional und ihrer gesellschaftsrechtlichen Funktion entsprechend auf die Europäische Genossenschaft übertragen und damit europarechtskonform in die monistisch geführte Rechtsform integriert werden;
2. durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass eine Ausweitung der Mitbestimmung auf das Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der Europäischen Genossenschaft ausgeschlossen ist.

Berlin, den 18. Mai 2006

Mechthild Dyckmans

Christian Ahrendt

Uwe Barth

Rainer Brüderle

Angelika Brunkhorst

Ernst Burgbacher

Patrick Döring

Jörg van Essen

Otto Fricke

Paul K. Friedhoff

Horst Friedrich (Bayreuth)

Dr. Edmund Peter Geisen

Hans-Michael Goldmann

Miriam Gruß

Joachim Günther (Plauen)

Dr. Christel Happach-Kasan

Heinz-Peter Hausteil

Elke Hoff

Birgit Homburger

Dr. Heinrich L. Kolb

Gudrun Kopp

Heinz Lanfermann

Sibylle Laurischk

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Harald Leibrecht

Ina Lenke

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Horst Meierhofer

Patrick Meinhardt

Jan Mücke

Burkhardt Müller-Sönksen

Dirk Niebel

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Detlef Parr

Cornelia Pieper

Gisela Piltz

Jörg Rohde

Frank Schäffler

Marina Schuster

Dr. Hermann Otto Solms

Dr. Max Stadler

Carl-Ludwig Thiele

Florian Toncar

Dr. Claudia Winterstein

Dr. Volker Wissing

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)

Martin Zeil